



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 10/Jahrgang 2018	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	30.04.2018
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ibrahim Ester Cengiz, Falkstr. 34, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005223354/30 am 13.04.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.04.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stylianos Chatzitheidoridis, Herderstr. 82, 40237 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000911260/43 am 12.02.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.02.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Vanessa-Christin Andreessen, Großenbaumer Str. 45, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005221363/36 am 19.03.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.03.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Calin-Cornel Popa, Gracht 24, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000920401/4 am 12.04.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.04.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.207, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mustafa Gdec, Marialaan 188, NL-3565 AT Utrecht, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006264495/35 am 20.02.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.02.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Khalid Alsharif, Walpurgisstr. 73, 45131 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005218394/64 am 11.04.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 11.04.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ibrahim Ester Cengiz, Falkstr. 34, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000917150/5 am 22.03.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.03.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

V o g t

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Christopher Johannsen, Im Teelbruch 60, 45219 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005221288/30 am 18.04.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.04.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Przemyslaw Bronislaw Zyla, Friedbergstr. 2 B, 45147 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005221731/35 am 05.03.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.03.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Der an Ugur Metin, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Oberhausener Str. 141, zuzustellende Einstellungsbescheid (AZ: 7603361399966) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 1, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2018
Der Oberbürgermeister
I. A.

V o g t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Thorsten Bialluch, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.04.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/12392/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Raivis Braunfelds, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 26.02.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/86372/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jolant Targosz, Am Schloß Broich 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 05.04.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/6933/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Stanislaw Wysnyk, Oberhausener Str. 257, 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 26.02.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/86892/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen die Firma WAG WASH AND GO GmbH, Mendener Str. 92, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-TT51 am 20.03.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Sara Calderoli als Gesellschafterin der Firma Automobil-Verkaufsgesellschaft mbH, zuletzt wohnhaft gewesen Rösrather Str. 502, 50107 Köln, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.01.2018 (Aktenzeichen: 70-13/2960700000-001) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Er kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.18, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

B l e s s i n g

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Das gegen Nicolae-Ionut Dumitru, zuletzt wohnhaft Vereinstr. 23, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.72/18 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, da der Betroffene ins Ausland verzogen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechtigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 12.04.2018 wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Malgorzata Efimowska, zuletzt wohnhaft gewesen Charlottenstr. 61 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 11.04.2018 (Aktenzeichen: 50-716/103217/34) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2017 und 2018 vom 23.03.2018 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2340327000008 für Frau Chongqing Li kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung der Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz der Empfängerin nicht bekannt ist: Ahmira Tomescu, geb. 24.04.1994 in Craiova/Rumänien; letzte bekannte Anschrift: Heßlerstr.79 in 45329 Essen, abgemeldet von Amtswegen; Aktenzeichen: 32-13.14.03.110/18 Datum der Ordnungsverfügung: 12.03.2018

Die Ordnungsverfügung vom 12.03.2018 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 12.03.2018 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C 303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

H a s e n j ä g e r

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Dr. Caroline Richter, ausgestellt am 21.10.2015, gültig bis zum 31.12.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 11.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Die an Sergey Keiler, zuletzt wohnhaft gewesen am langen Seil in 44799 Bochum, zuzustellende Anhörung, den Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung seines Sohnes betreffend, (Aktenzeichen: 33-4-80-1/1/18/La) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Stellung genommen werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Anhörung kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt (Abteilung Standesamt), Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr bei Frau Lademacher, Zimmer C.26, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

**Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Herr Christian Mangen hat mit Erklärung vom 19.03.2018 mit Wirkung zum 30.04.2018 auf sein Mandat im Rat der Stadt verzichtet.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der FDP eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Markus Schulz, Heißener Str. 90, 45468 Mülheim an der Ruhr (Reservelistenplatz 10), mit Wirkung zum 01.05.2018 als Nachfolger für Herrn Christian Mangen zum Stadtverordneten im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Schulz hat seine Wahl durch Erklärung am 16.04.2018 mit Wirkung zum 01.05.2018 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

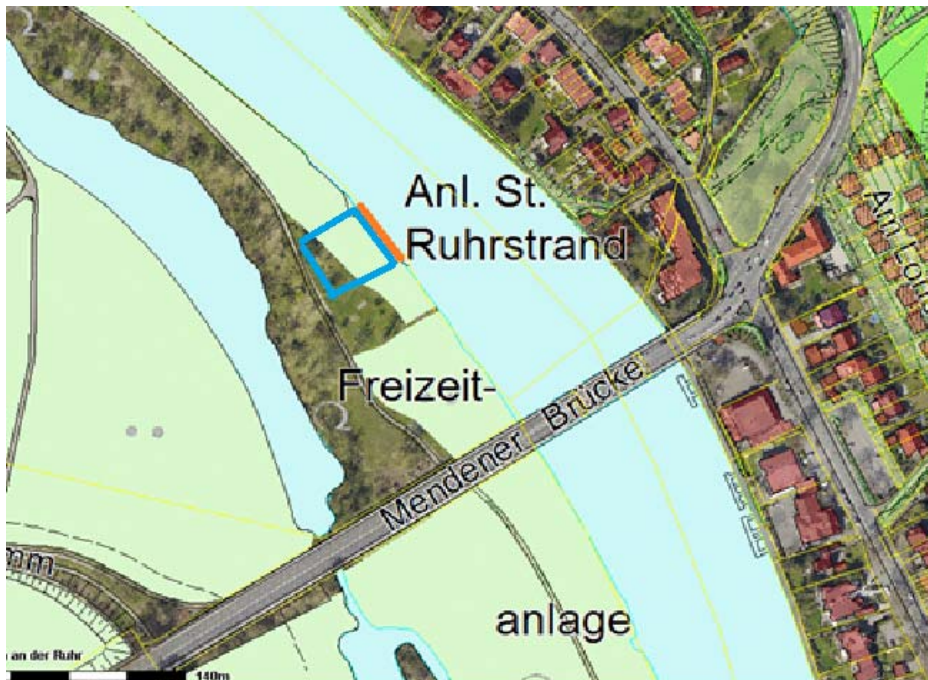
Mülheim an der Ruhr, den 23.04.2018

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

D ö b b e

Einrichtung einer Badestelle an der Ruhr als Badegewässer
**Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Artikel 11 der Badege-
wässerrichtlinie 2006/7/EG i. V. m. § 11 Badegewässerverordnung NRW**

Der Sportausschuss hat den Mülheimer SportService beauftragt, eine Badestelle am Ruhrstrand als EU-Badegewässer anzumelden. In Abstimmung zwischen der Verwaltung und der Politik ist die Einrichtung der Badestelle für das Jahr 2019 vorgesehen. Der Standort ist auf dem Lageplan rot markiert dargestellt.



Das Vorhaben umfasst – vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigungen – folgende Maßnahmen:

- Herstellen der Landfläche (blau umrandeter Bereich) bis zum Fußgängerweg möglichst für eine Barfußnutzung und Entfernen eines Holunders, der die Sicht auf die Wasserfläche einschränkt
- Aufstellen von 2 Hinweisschildern und 2 Schaukästen, die in der Hochwassersaison demontiert werden können
- Entfernen der Schüttsteine an 2 Uferabschnitten
- Abgrenzung der Wasserfläche (ca. 45 m x 10 m) durch Kugelleinen, Anker, Seile und Döpper
- Beaufsichtigung des Badebetriebs während der Saison vom 15.05 – 15.09. eines jeden

Jahres außerhalb der Ferien in der Zeit von 12.00 – 18.00 Uhr (bei schönem Wetter ggf. bis 20.00 Uhr) und in den Ferien täglich von 10.00 – 20.00 Uhr

- Aufstellen eines Bauwagens/ Wohnmobils für die Wasseraufsicht während der Saison
- Aufstellen einer mobilen Toiletteneinheit, die in den Wintermonaten demontiert wird

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen gemäß Artikel 11 der Badegewässerrichtlinie i. V. m. § 11 Badegewässerverordnung NRW die Öffentlichkeit über die beabsichtigte Einrichtung einer Badestelle als EU-Badegewässer informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden können bis zum 30. Mai 2018 schriftlich eingereicht oder - während der allgemeinen Öffnungszeiten - zur Niederschrift bei nachstehender Stelle vorgebracht werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheimer SportService, Haus des Sports, Südstraße 23,
45470 Mülheim an der Ruhr oder per E-Mail an: mss@mulheim-ruhr.de

Die Stadt trägt allen Informationen, die sie erhält, gebührend Rechnung. Eine individuelle Beantwortung der Eingaben erfolgt in der Regel nicht.

Bei Fragen zum Thema „Baden in der Ruhr“ wenden Sie sich bitte an den Mülheimer SportService, Melanie Klever, Telefon: 0208/ 455-5225.

Unabhängig von der aktuell geplanten Einrichtung der Badestelle an der Ruhr besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich bei der Bestimmung, der Überprüfung und der Aktualisierung der zu bestimmenden Badegewässer zu beteiligen und Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden vorzubringen. Hierfür können ebenfalls die o. g. Kontaktadressen genutzt werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. V.

E r n s t

Änderungssatzung vom 16.03.2018 zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 7. April 2008.

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. Seite 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), der §§ 24, 90 des Achten Sozialgesetzbuches -SGB VIII- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), der §§ 5, 23 des Kinderbildungsgesetzes -KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. Seite 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), des § 9 des Schulgesetzes –SchulG- vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes -EStG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1: Änderung des § 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kindergarten- beziehungsweise das Schuljahr (1. August bis 31. Juli; § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz NRW). Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsform gemäß den Anlagen zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 kontinuierlich jährlich um 3 %. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Artikel 2: Änderung des § 11

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Anlagen - Elternbeitragstabellen

zu §§ 3 und 4 Abs. 1 der Satzung

-Anlage 1-

Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und die Offenen Ganztagschulen

-Anlage 2-

Elternbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege

Anlagen – Elternbeitragstabellen zu §§ 3 und 4 Abs. 1 der Satzung

Anlage 1

Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und die Offenen Ganztagschulen

Einkommen	Buchungszeit / bis unter 2 Jahre			Buchungszeit / 2 Jahre bis zum Schuleintritt			Hort	OGS
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 €	31 €	40 €	46 €	12 €	17 €	26 €	15 €	15 €
bis 36.000 €	52 €	69 €	82 €	31 €	40 €	46 €	36 €	36 €
bis 48.000 €	93 €	138 €	165 €	62 €	81 €	82 €	72 €	72 €
bis 60.000 €	185 €	230 €	268 €	124 €	150 €	196 €	134 €	134 €
bis 72.000 €	247 €	311 €	350 €	160 €	196 €	252 €	175 €	155 €
bis 84.000 €	309 €	391 €	443 €	227 €	276 €	309 €	247 €	165 €
bis 100.000 €	361 €	460 €	525 €	288 €	345 €	366 €	309 €	175 €
bis 125.000 €	412 €	529 €	618 €	350 €	414 €	433 €	371 €	180 €
bis 150.000 €	464 €	598 €	711 €	412 €	483 €	500 €	433 €	180 €
bis 175.000 €	515 €	667 €	803 €	474 €	552 €	567 €	494 €	180 €
über 175.000 €	567 €	736 €	896 €	536 €	621 €	633 €	556 €	180 €

Anlage 2

Elternbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege

Einkommen	Buchungszeit / bis unter 2 Jahre		Buchungszeit / 2 Jahre bis zum Schuleintritt		Hort / OGS	
	zusätzliche Betreuungszeit		zusätzliche Betreuungszeit		zusätzliche Betreuungszeit	
	bis zu 15 Stunden	bis zu 30 Stunden	bis zu 15 Stunden	bis zu 30 Stunden	bis zu 15 Stunden	bis zu 30 Stunden
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 €	21 €	41 €	10 €	26 €	5 €	15 €
bis 36.000 €	36 €	72 €	21 €	46 €	15 €	36 €
bis 48.000 €	72 €	149 €	46 €	98 €	41 €	88 €
bis 60.000 €	108 €	216 €	77 €	155 €	62 €	124 €
bis 72.000 €	124 €	247 €	93 €	185 €	77 €	155 €
bis 84.000 €	139 €	273 €	113 €	221 €	98 €	191 €
bis 100.000 €	144 €	283 €	129 €	252 €	108 €	211 €
bis 125.000 €	149 €	294 €	139 €	273 €	118 €	232 €
bis 150.000 €	155 €	304 €	149 €	294 €	129 €	252 €
bis 175.000 €	160 €	314 €	160 €	314 €	139 €	273 €
über 175.000 €	165 €	324 €	170 €	335 €	149 €	294 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 16.03.2018 zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 7. April 2008 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.03.2018

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mendener Straße / Hahnenfähre – H 6“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die vorgesehene neue Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes „Mendener Straße / Hahnenfähre – H 6“.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 1). Der Planungsausschuss beschließt für den hinzukommenden Bereich die förmliche Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Für den Erweiterungsbereich beschließt er weiterhin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine erneute frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen.“

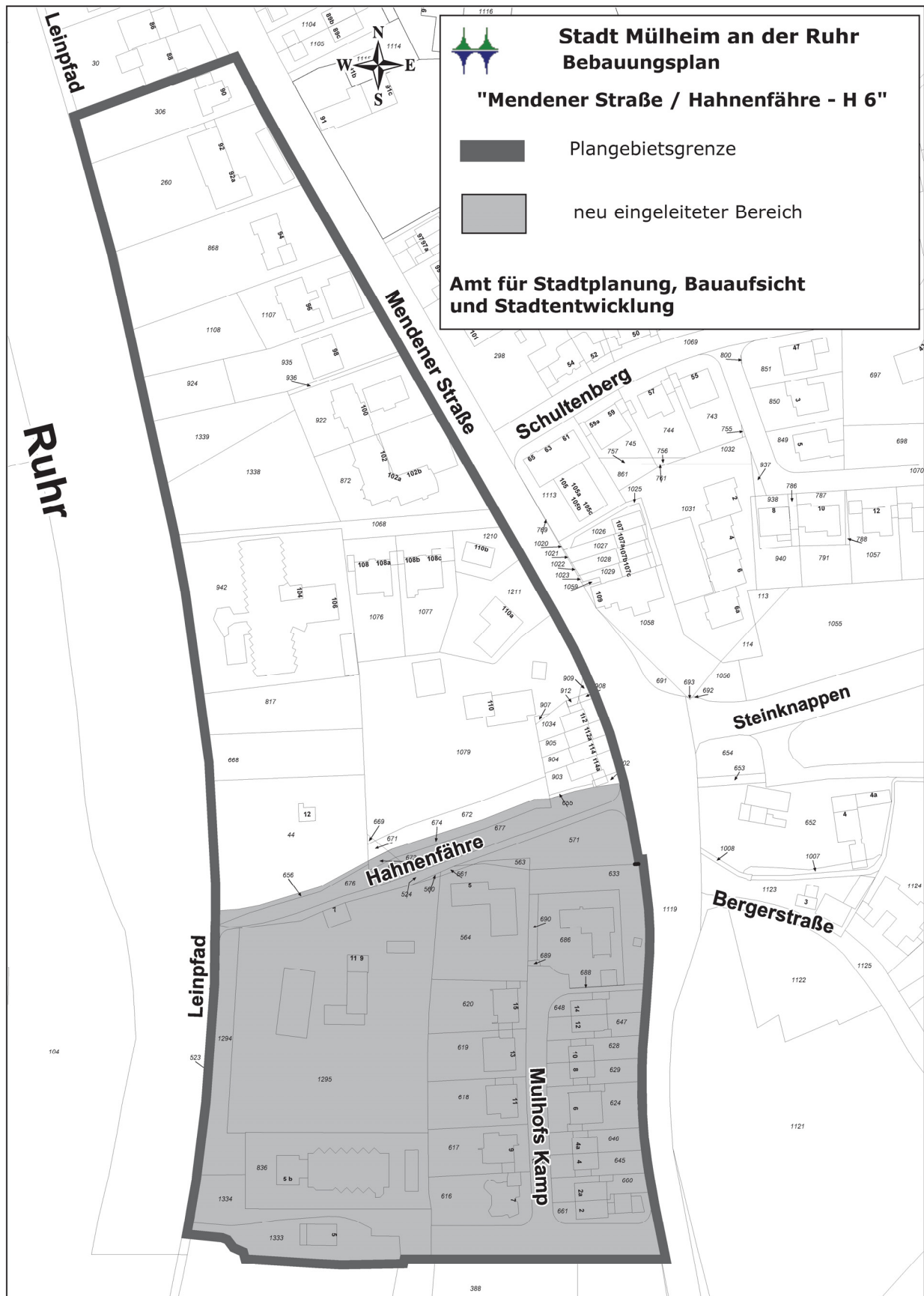
II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. V.

U l r i c h E r n s t



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 02/2018

B e k a n n t m a c h u n g

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Heerstraße – M 26“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heerstraße – M 26“. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan gekennzeichnet (Anlage 2).

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heerstraße – M 26“ Teile des Bebauungsplanes „Friedhofstraße/Heerstraße – M 8“ liegen.

Für diesen Bebauungsplan gibt es einen Auslegungsbeschluss vom 30.06.1983.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Heerstraße – M 26“ soll dieses Verfahren aufgehoben werden, soweit es durch den Geltungsbereich erfasst sind. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

**Öffentlichkeitsbeteiligung für den
Bebauungsplan „Heerstraße – M 26“**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Heerstraße – M 26“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche; hier des Stadtteilzentrums Speldorf
- Ausschluss von Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten

III

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 14.05.2018 bis 13.06.2018 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6102 (Frau Schulz) oder der Tel.: 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

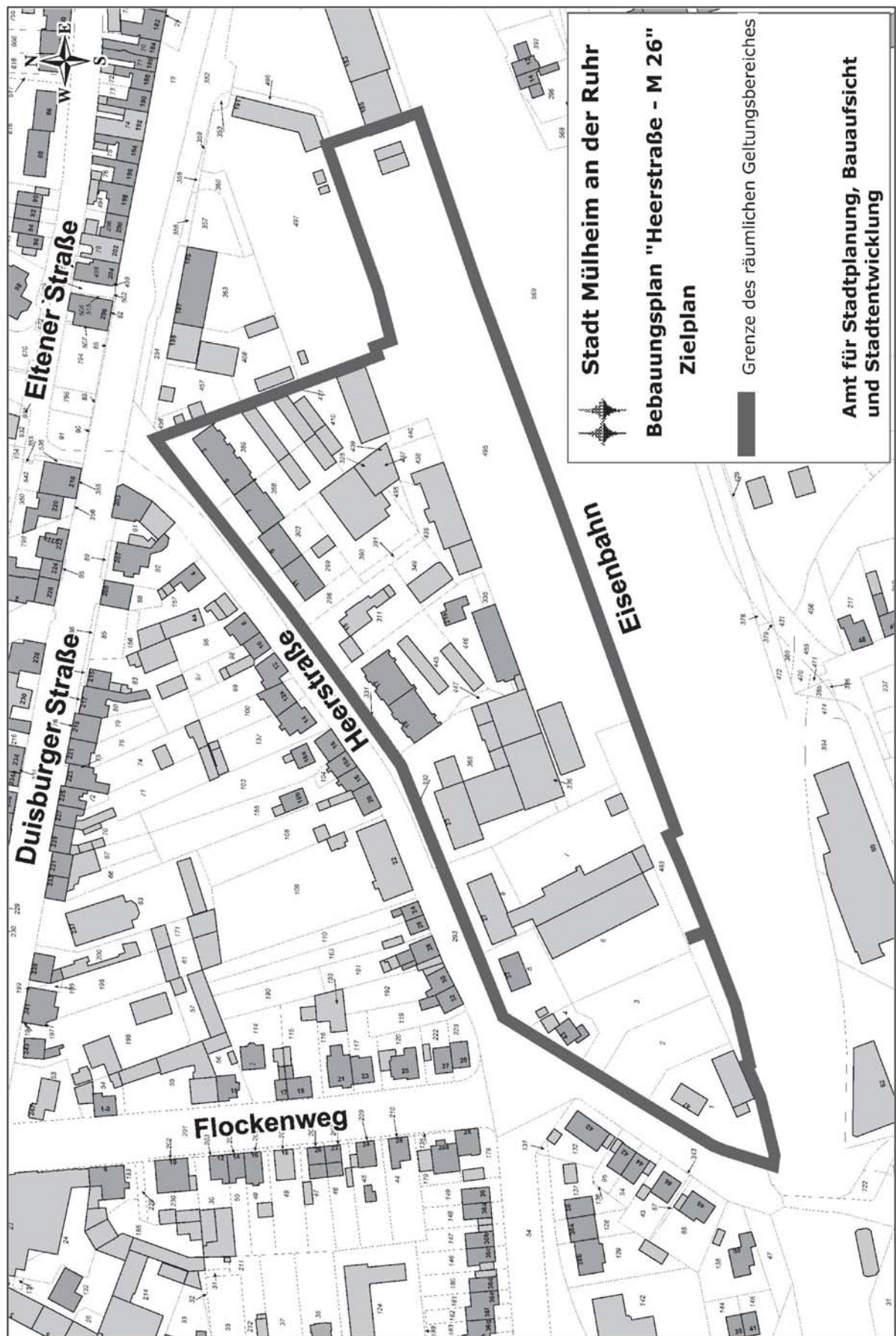
Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 14.05.2018 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. V.

U l r i c h E r n s t



B e k a n n t m a c h u n g

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch – I 17a (v)“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für den Bereich der Kölner Straße/ Eschenbruch ein privater Investor eine Halle zum Abstellen von Oldtimern realisieren möchte. Der Planungsausschuss beschließt die vorgesehene Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“. Er billigt die Absicht, das Verfahren für den restlichen Bereich des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Eschenbruch – I 17“ zu einem späteren Zeitpunkt gesondert fortzuführen.

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet. Das Vorhaben ist im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) dargestellt.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ bereits ein Auslegungsbeschluss im Rahmen des Verfahrens für den Bebauungsplan „Kölner Straße / Eschenbruch – I 17“ am 16.11.2011 (Drucksache Nr. V 10/0554-01) gefasst wurde. Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ soll der Beschluss für diesen Bereich nicht mehr angewendet werden.

Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ städtebauliche Festsetzungen durch den

- Bebauungsplan „I 3 Eschenbruch“ vom 10.10.1966 und
- Fluchtlinienplan „Düsseldorfer Chaussee – Verbandsstraße N.S.V“, förmlich festgestellt am 20.02.1930,

bestehen.

Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ sollen diese Festsetzungen nicht mehr angewendet werden, soweit

sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeitet die Verwaltung mit dem Investor den Entwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf nach verwaltungsinterner Abstimmung dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

**Öffentlichkeitsbeteiligung für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oldtimerhalle
Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Schaffung von Planungsrecht für eine 800 m² große Halle zum Abstellen von maximal 12 Oldtimern - ohne Werkstatt- und Sanitärbereich - durch eine vorhabenbezogene Festsetzung Fläche für eine Oldtimerhalle
- Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen, nicht versiegelten Freiflächen durch Festsetzung von privaten Grünflächen (Fenster zur Landschaft)
- Planungsrechtliche Sicherung der öffentlichen Erschließung über den Eschenbruch zwecks Anbindung des Vorhabengebietes an die Kölner Straße – Verbot der Ein- und Ausfahrt von/ in die Kölner Straße sowie Anbauverbotszone gem. Bundesfernstraßengesetz

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 14.05.2018 bis 13.06.2018 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6138 (Frau Tuschen) oder der Tel.: 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

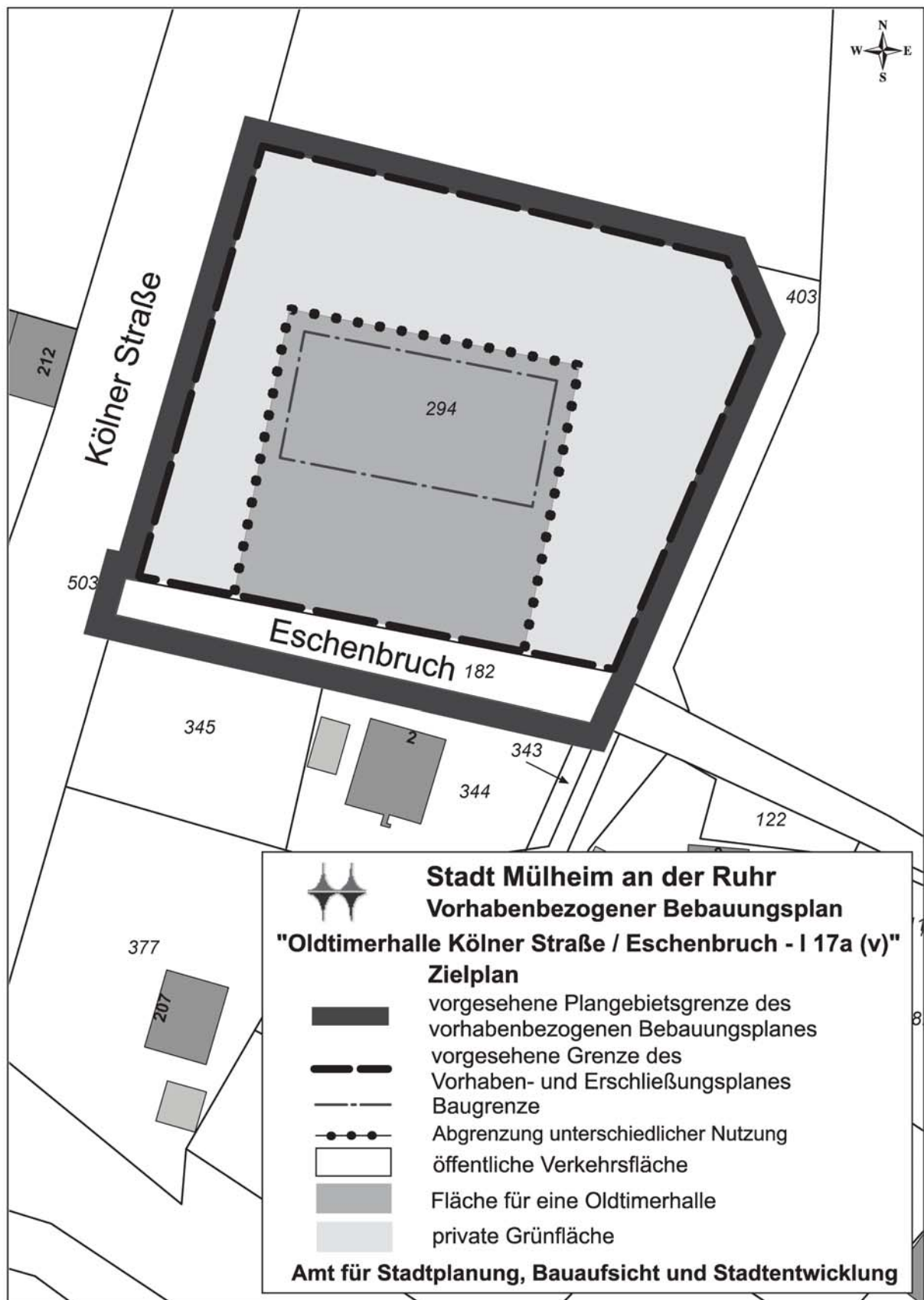
Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 14.05.2018 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. V.

U l r i c h E r n s t



B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Kohlenkamp / Löhberg“

Die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Kohlenkamp / Löhberg“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 19.06.2018

öffentlich ausgelegt.

Die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Kohlenkamp / Löhberg“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6140 (Frau Rödel) und 0208/455-6105 (Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Umweltbezogene Informationen

Für die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist

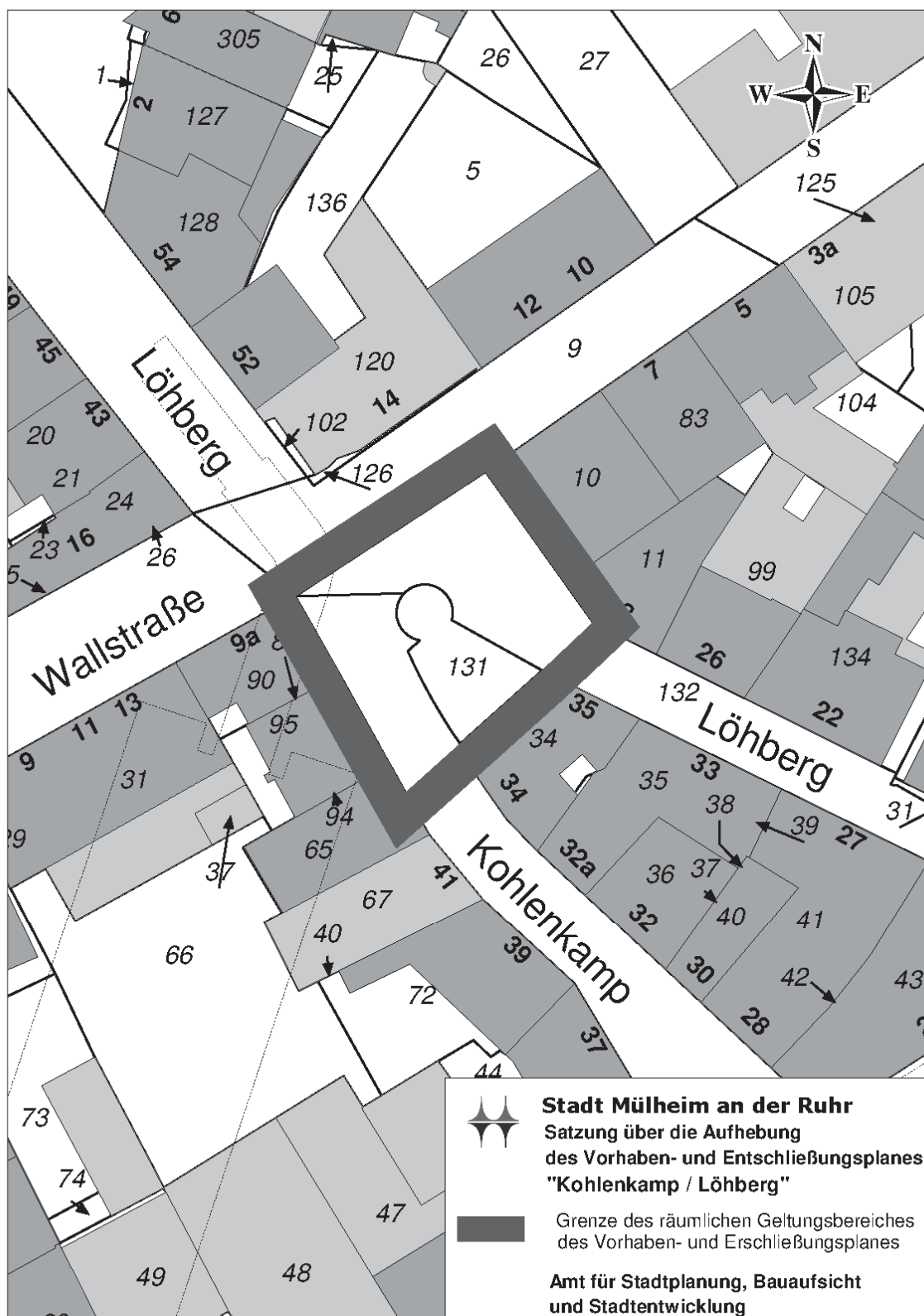
Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Kohlenkamp / Löhberg“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) ab dem 14.05.2018 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. V.

U l r i c h E r n s t



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.6272 Bearbeitungsstand: 07.2017

B e k a n n t m a c h u n g

von Beschlüssen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14(v)“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Aldi Grundstücksgesellschaft mbH & Co.KG hat als Grundstückseigentümer, mit Schreiben vom 17.01.2018, einen Antrag gestellt den Bebauungsplan auf ein Verfahren nach § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan umzustellen.

Der Planungsausschuss stimmt diesem Antrag zu. Das Verfahren wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14 (v)“ weitergeführt.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Vorhabengebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verkleinert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 1).

Bei diesen Flächen handelt es sich um Bereiche die für das Vorhaben nicht benötigt werden.

Ein Regelungsbedarf für diese Flächen wird nicht gesehen.

Der Planungsausschuss beschließt für diesen Bereich die Aufhebung seines Einleitungsbeschlusses vom 28.06.2016.

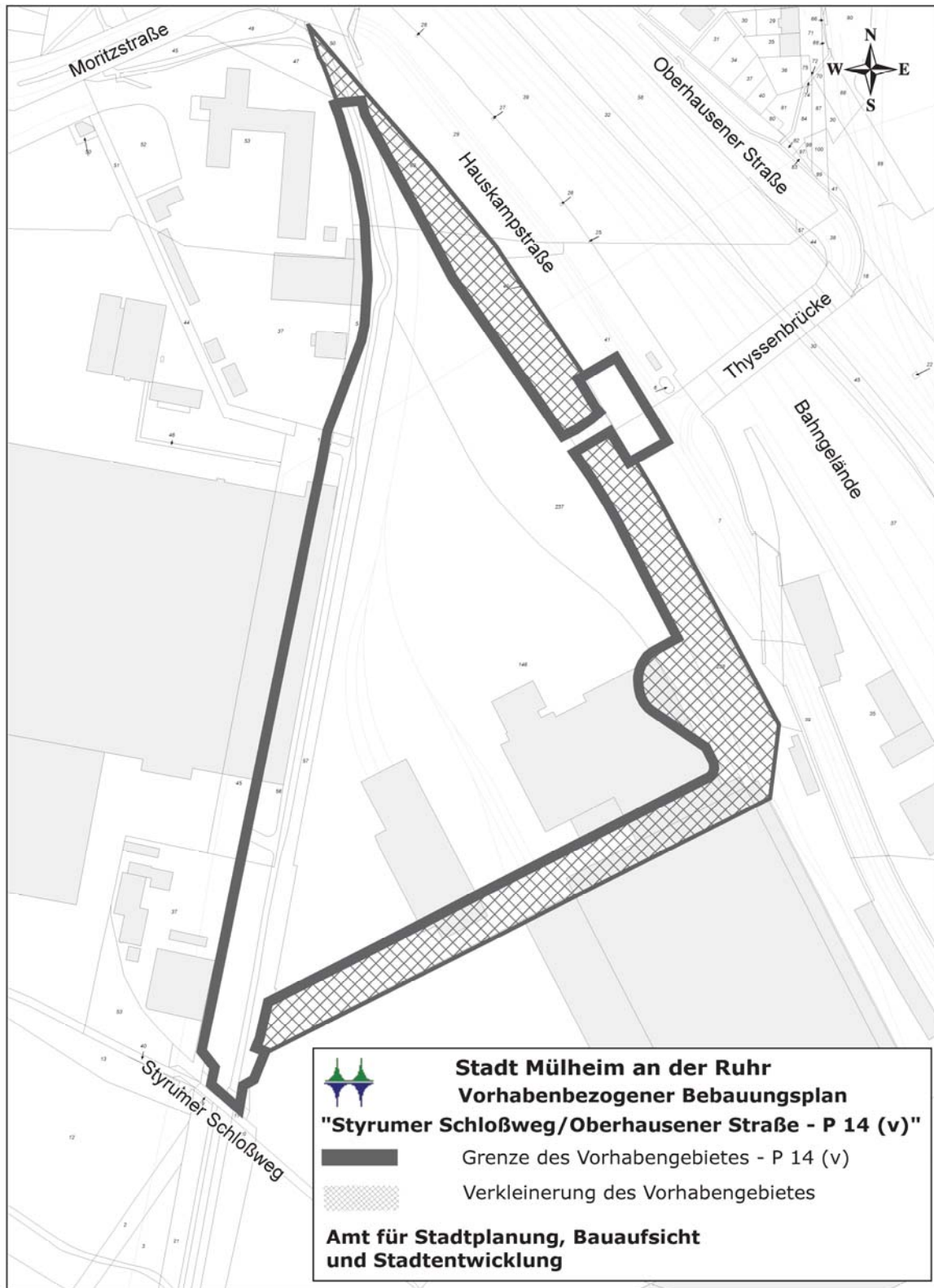
II

Ein Lageplan mit Darstellung der Neuabgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. V.

U l r i c h E r n s t



Zeichnerische Ausarbeitung: Amt 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 02.2018

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes **für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan** **„Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße - P 14 (v)“**

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14 (v)“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 19.06.2018

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen der Bebauungsplan „Burgstraße / ehem. Bahntrasse Styrum-Broich – P 10“ vom 19.02.1990 und der Fluchtlinienplan Nr. 46 der Oberhausener Straße (Blatt 2) förmlich festgestellt am 19.02.1953 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieser Pläne werden soweit sie im Geltungsbereich liegen mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14 (v)“ aufgehoben. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Stadtteil Styrum. Es wird begrenzt durch den vorhandenen Fuß- und Radweg im Westen, Bahnbetriebsanlagen der Friedrich Wilhelms-Hütte im Nordosten und das südlich angrenzende Gelände der Thyssen Liegenschafts-, Verwaltungs- und Verwertungs GmbH & Co KG. Darüber hinaus sind forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in den Bereichen Gemarkung Styrum. (Flur / Flurstück: 55 / 72, 87 jeweils teilweise; 54 / 19, 42, 53 jeweils teilweise; 53 / 16, 17, 18, 53 jeweils teilweise) und Gemarkung Styrum (Flur / Flurstück: 36 / 164, 165; 50 / 1; 49 / 8), Gemarkung Raadt (Flur / Flurstück: 6 / 108) und Mülheim-Ickten an der Klingenburgstraße (Flur / Flurstück: 2 / 93) sowie Gemarkung Saarn (Flur / Flurstück: 45 / 66) zugeordnet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich sind in den beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichnet.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6133 (Frau Müller) oder 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 14.05.2018 abgerufen werden.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

Schutzgut Mensch		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Verkehr, Straßen- und Schienenverkehrslärm</i>		
Stellungnahme vom 19.08.2016	Amt für Umweltschutz	Hinweise auf Aussagen im Lärmaktionsplan
Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg / Oberhäuser Straße – P14 (v)“ vom 26.01.2018	Ing.-Büro Dipl.-Ing. G. Henrich, Bochum	Schallschutz durch Lärmkontingentierung für die Umgebung des Vorhabengebietes und Passivmaßnahmen an Gebäuden im Vorhabengebiet
Verkehrsuntersuchung zur Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Moritzstraße / Burgstraße vom 28.04.2016	Blanke Ambrosius, verkehr.infrastruktur, Bochum	Untersuchung Ist-Situation Verkehrsbelastung Zufahrt Aldi-Gelände von Moritzstraße

Abschätzung der Zusatzverkehre für Varianten der gewerblichen Entwicklung vom 30.11.2016	Blanke Ambrosius, verkehr.infrastruktur, Bochum	Verkehrsprognose zu den bei Verfahrensdurchführung möglichen neuen Verkehren
Gegenüberstellung der Zusatzverkehre Allgemeiner / Vorhabenbezogener B-Plan vom 06.06.2017	Blanke Ambrosius, verkehr.infrastruktur, Bochum	Verkehrsprognose zu den bei Verfahrensdurchführung möglichen neuen Verkehren bei B-Plan oder VBB
Verkehrsentwicklung „Nullfall/Planfall“ vom Mai 2017	Stadt Mülheim an der Ruhr	Zusammenstellung Ist-Zustand Verkehrsbelastungen (Straße / Schiene) für Lärm- und Luftgutachten
Verkehrstechnische Untersuchung, Verkehrssimulation und Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte im Zuge des Neubaus der Thyssenbrücke inklusive der Berücksichtigung der verkehrlichen Anbindung des Bebauungsplanes Styruer Schloßweg / Oberhauser Straße (P 14) vom 19.04.2017	Siemens AG, Essen	Untersuchung der Leistungsfähigkeit Knotenpunkt „Thyssenbrücke“
Verkehrstechnische Untersuchung, Verkehrssimulation und Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte im Zuge des Neubaus der Thyssenbrücke inklusive der Berücksichtigung der verkehrlichen Anbindung des Bebauungsplanes Styruer Schloßweg / Oberhauser Straße (P 14) vom 14.09.2017	Siemens AG, Essen	Untersuchung der Leistungsfähigkeit Knotenpunkt „Thyssenbrücke“
Achtungsabstände zu Störfallbetrieben		
Übersicht und Abstände zur Seveso III - Richtlinie	Stadt Mülheim an der Ruhr	Nichtbetroffenheit des Plangebietes durch Störfallbetriebes

Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Besonders geschützte planungsrelevante Tierarten</i>		
Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan „Erweiterung Aldi Burgstraße“ vom 14.03.2016	biopace - Büro für Planung, Ökologie und Umwelt, Münster	Hinweise auf planungsrelevante Arten
Artenschutzprüfung Stufe II zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14 (v)“ vom 22.01.2018	biopace - Büro für Planung, Ökologie und Umwelt, Münster	Kein Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten, jedoch artenschutzrechtliche Auflagen
Stellungnahme vom 19.08.2016	Amt für Umweltschutz	Hinweis zur Berücksichtigung des Artenschutzes
<i>Vegetation</i>		
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Januar 2018	Planungsgruppe Landschaft, Osnabrück	Verlust von Gehölzbeständen Naturschutzrechtliche Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleich im Plangebiet
Stellungnahme vom 19.08.2016	Amt für Umweltschutz	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Artenschutzprüfung notwendig; Hinweis auf Bedeutung der Grünwegfunktion entlang eines Fuß- und Radweges; Möglichkeit extensiver Dachbegrünung prüfen; Baumpflanzungen an Stellplätzen sofern wg. Altlasten überhaupt möglich
Stellungnahme vom 11.08.2016	Landesbetrieb Wald und Holz	Im Vorhabengebiet befindet sich Wald; Durchführung von Ersatzaufforstungen notwendig

Schutzgut Boden		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Altlasten und schädliche Bodenveränderungen</i>		
Stellungnahme vom 19.08.2016	Amt für Umweltschutz	Altlasten / schädliche Bodenveränderungen im Vorhabengebiet; Erarbeitung eines Sanierungsplans
Sanierungsplan für die BSI-Fläche auf dem Standort der ehem. Friedrich Wilhelms-Hütte in Mülheim an der Ruhr, vom Januar 2018	Geobau GmbH, Bochum	Umgang mit den im Vorhabengebiet vorhandenen Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen
<i>Bergbau</i>		
Stellungnahme vom 02.08.2016	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	Plangebiet über Bergwerksfeld „Alstaden“. Kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert
<i>Kampfmittel</i>		
Stellungnahme vom 25.07.2016	Ordnungsamt	konkreter Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg. Bis Klärung keine Erdbewegungen, Grabungen oder Bohrungen auf Grundstück durchführen

Schutzgut Wasser		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Versickerung / Gewässerschutz / Entwässerung</i>		
Entwässerungskonzept, Erweiterung Logistikzentrum, B-Plan „Styrumer Schlossweg / Oberhausener Straße – P14“ vom 23.06.2017	PE Becker GmbH, Kall	Darstellung und Funktion der Niederschlagsentwässerung

Stellungnahme vom 26.07.2016	Ruhrverband	Vorkehrungen zur Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers auf Gelände durchführen; Minimierung der Versiegelung fordern
Stellungnahme vom 13.07.2016	Gesundheitsamt	Vorhabengebiet in Nähe zu Wasserschutzgebieten; RWW einbeziehen
Stellungnahme vom 19.08.2016	Amt für Umweltschutz	Hinweise zu wasserrechtlichen Verfahren bzgl. Niederschlagswasserbeseitigung und Wiedereinbau von belastetem Material; Betrachtung „Schutzgut Wasser“ hinsichtlich Schadstoffen im Boden; keine Oberflächen-gewässer vorhanden; Entwässerungskonzept, vorhandenen Mischwasserkanal im Fuß- und Radweg beachten und ggf. verlegen

Schutzgut Klima und Luft		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
Klima		
Stellungnahme vom 19.08.2016 Bezug: Gesamtstädtische Klimaanalyse 2003	Amt für Umweltschutz	Hinweis zur Klimaanalyse und zur klimatischen Situation im Vorhabengebiet sowie den Auswirkungen des Vorhabens
Luft		
Stellungnahme vom 19.08.2016	Amt für Umweltschutz	Luftschadstoffbelastung prüfen
Luftschadstoffprognose zu den verkehrsbedingten Immissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Styrumer Schloßweg / Oberhauser Straße – P14“ vom 28.07.2017	iMA cologne GmbH, Köln,	Beurteilung der Luftschadstoffbelastung; keine Überschreitung von Grenzwerten prognostiziert

Aufbereitung der Kfz-Frequenzen als Grundlage der Schadstoffuntersuchung vom 25.04.2017	Blanke Ambrosius, verkehr.infrastruktur, Bochum	Auswirkungen der neuen Verkehre hinsichtlich der Luftreinhaltung
Stellungnahme vom 18.08.2016	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53	Keine Bedenken bezüglich der Luftreinhaltung im Plangebiet

Wesentliche Ziele der Planung:

- Errichtung einer Logistikhalle mit ergänzenden Nutzungen
- Sicherung der Erschließung durch Ausbildung einer neuen Zu- und Abfahrt im Bereich des Knotenpunktes „Thyssenbrücke“
- Verlegung und planungsrechtliche Sicherung eines Fuß- und Radweges innerhalb des Vorhabengebietes und Anschluss an den bestehenden Verlauf

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

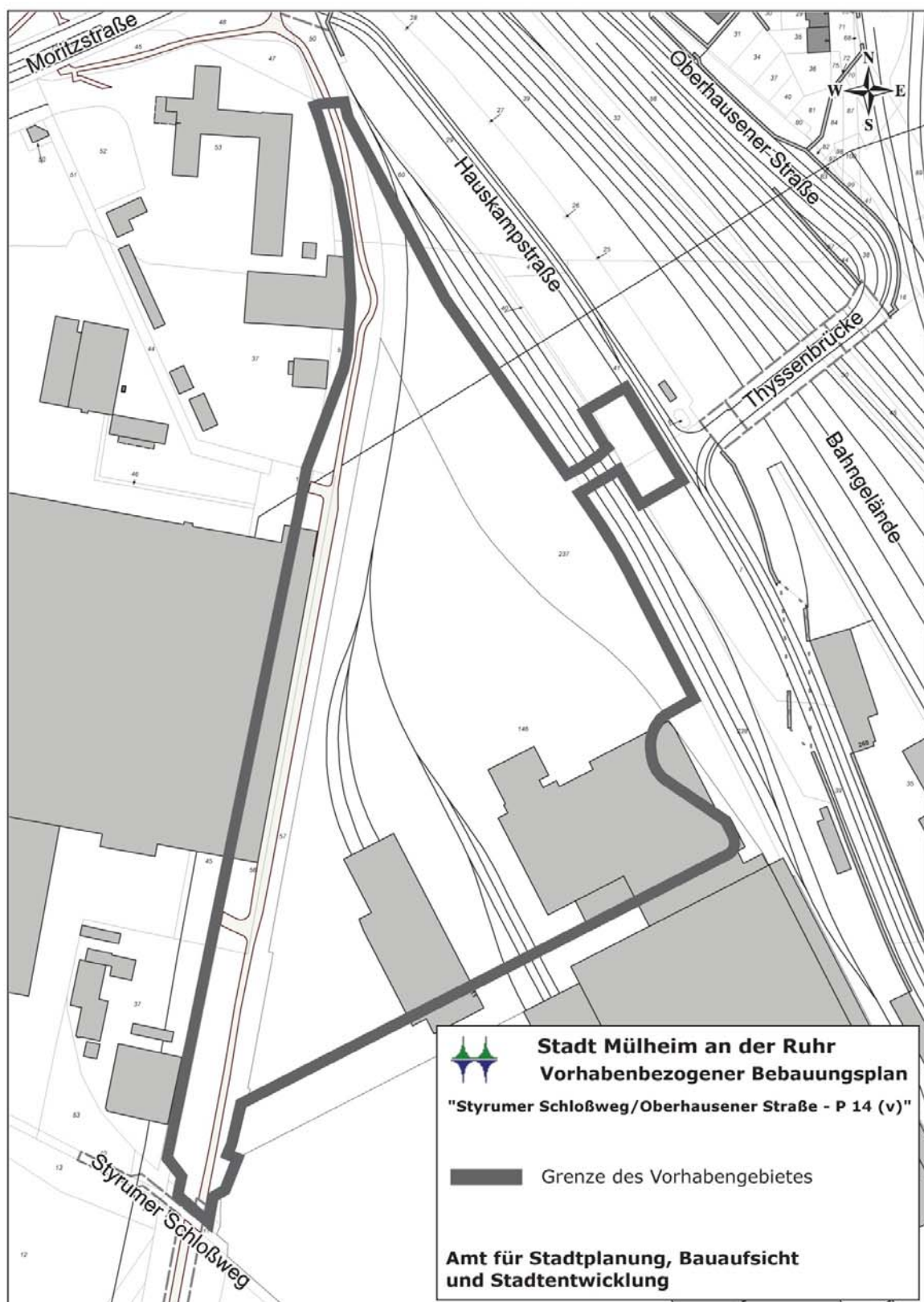
Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2018

Der Oberbürgermeister
I. V.

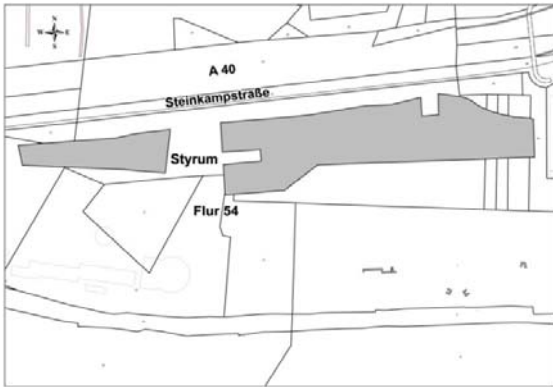
U l r i c h E r n s t



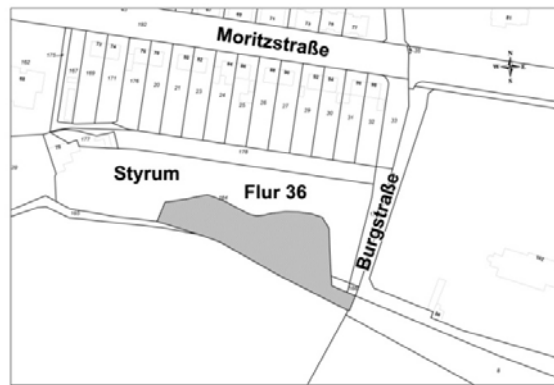
Zeichnerische Ausarbeitung: Amt 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 02.2018

Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich außerhalb des Vorhabengebietes

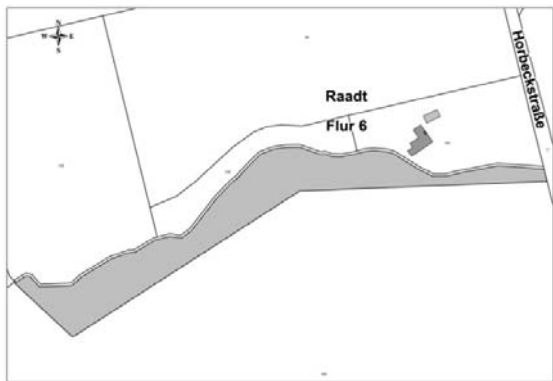
Übersichtsplan 1



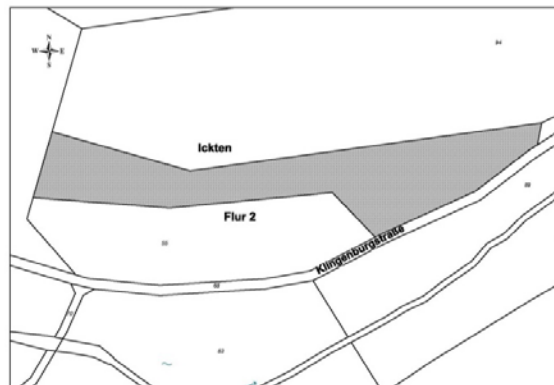
Übersichtsplan 2



Übersichtsplan 3



Übersichtsplan 4



Übersichtsplan 5



B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung des Beschlusses zur Einleitung des Bebauungsplanes „Xantener Straße – Z 14“

I

Der Planungsausschuss hat am 12.04.2018 folgenden Beschluss aufgehoben:

„Der Planungsausschuss beschließt, den Einleitungsbeschluss vom 14.09.2010 (Drucksache - Nr.: V 10/0653-01) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Xantener Straße – Z 14“ aufzuheben; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan (Anlage) dargestellt.“

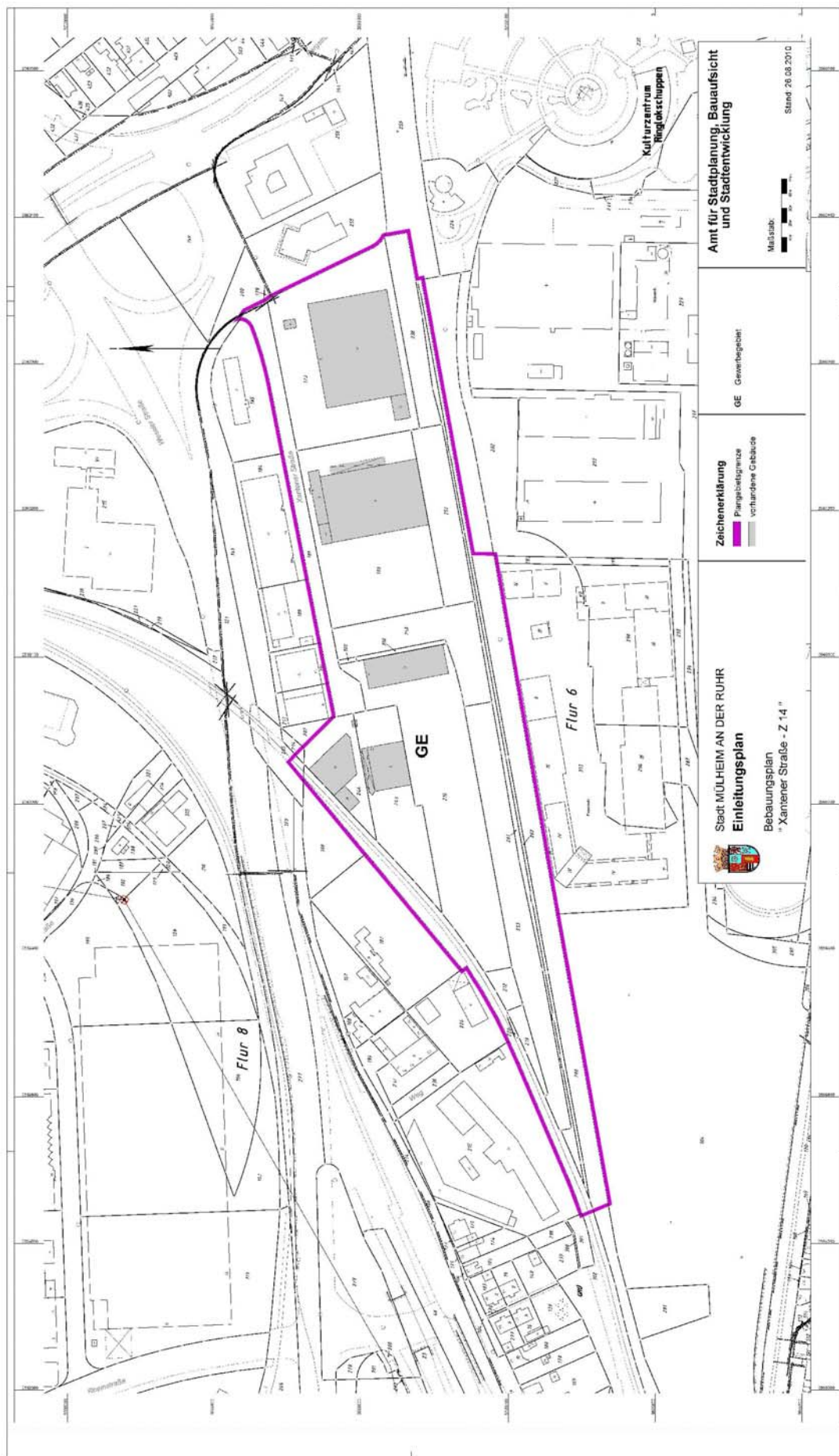
II

Ein Lageplan mit Darstellung des aufzuhebenden Geltungsbereiches wird gleichzeitig veröffentlicht.
Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt im Stadtteil Broich.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2018

Der Oberbürgermeister
I.V.

U l r i c h E r n s t



B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes

„Max-Halbach-Straße / Schwarzenbergstraße – F 16“

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Max-Halbach- Straße / Schwarzenbergstraße - F 16“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße / Schwarzenbergstraße – F 16“ städtebauliche Festsetzungen durch den am 15.11.2010 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Max-Halbach-Straße / Schwarzenbergstraße – F 12b“ bestehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße / Schwarzenbergstraße – F 16“ sollen diese Festsetzungen aufgehoben werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

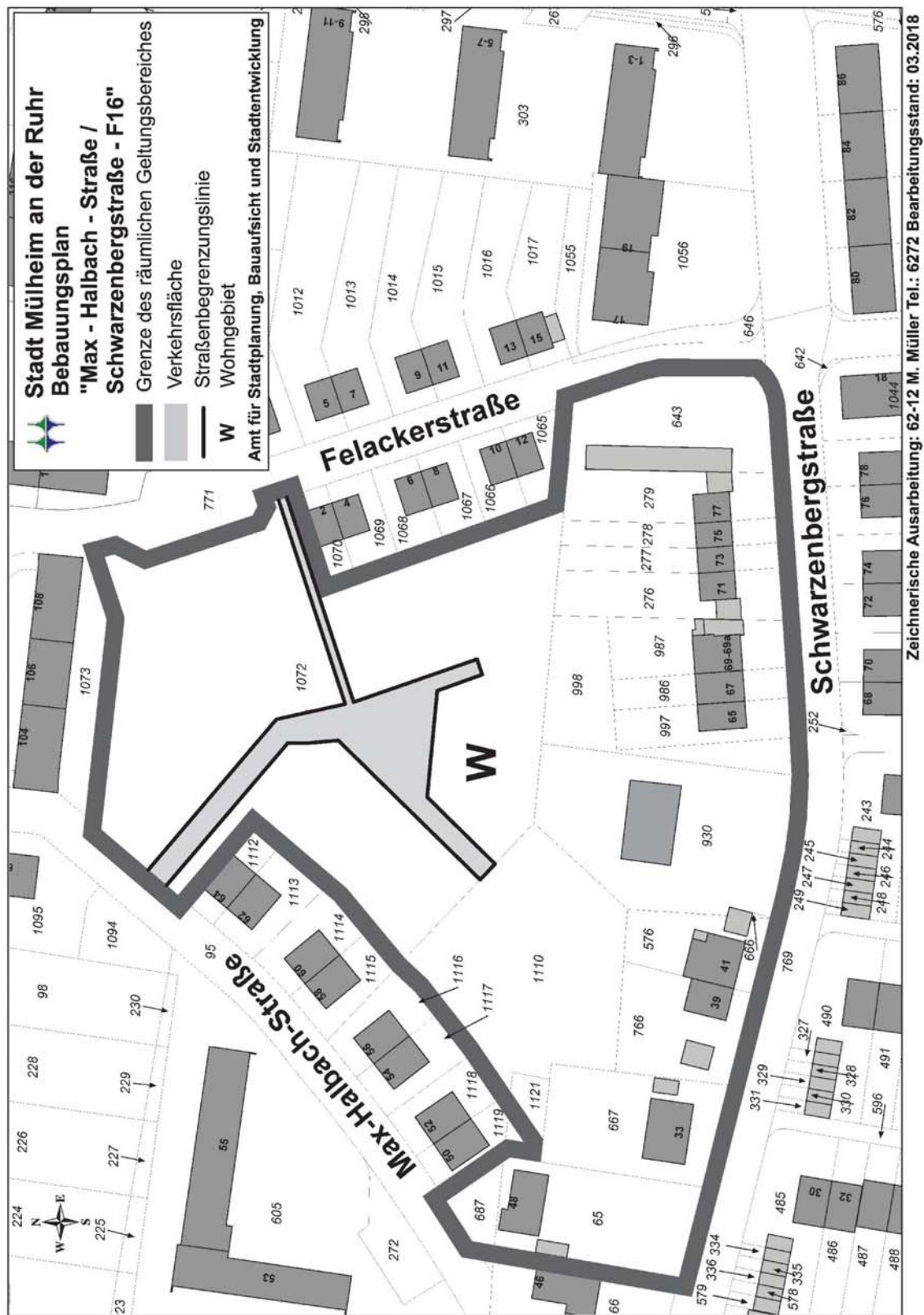
II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.

Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2018

Der Oberbürgermeister
I.V.

U l r i c h E r n s t



I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ibrahim Ester Cengiz)	121
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stylianos Chatzitheodoridis, Düsseldorf)	121
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Vanessa-Christin Andreessen)	122
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Calin-Cornel Popa)	122
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mustafa Gdec, NL-Utrecht)	122
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Khalid Alsharif, Essen)	123
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ibrahim Ester Cengiz)	123
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Christopher Johannsen, Essen)	123
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Przemyslaw Bronislaw Zyla, Essen)	124
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Ugur Metin)	124
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Thorsten Bialluch)	124
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Raivis Braunfelds)	125
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Stanislaw Wysnyk)	125
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jolant Targosz)	125
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. WAG EASH AND GO GmbH)	126
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sara Calderoli, Köln)	126
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nicolae-Ionut Dumitru)	126
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Malgorzata Efimowska)	127
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Chongqing Li)	127
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ahmira Tomescu, Essen)	127
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Dr. Caroline Richter)	128
Öffentliche Zustellung einer Anhörung (Sergey Keiler, Bochum)	128
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	129
Einrichtung einer Badestelle an der Ruhr als Badegewässer Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Artikel 11 der Badegewässerrichtlinie 2006/7/EG i. V. m. § 11 Badegewässerverordnung NRW	130
Änderungssatzung vom 16.03.2018 zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunter- richtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von - Kindertagespflege vom 7. April 2008	132

Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mendener Straße / Hahnenfähre – H 6“	135
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Heerstraße – M 26“	137
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch – I 17a (v)“	141
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Kohlenkamp / Löhberg“	146
Bekanntmachung von Beschlüssen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14(v)“	149
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14(v)“	151
Bekanntmachung. Aufhebung des Beschlusses zur Einleitung des Bebauungsplanes „Xantener Straße – Z 14“	160
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße / Schwarzenbergstraße – F 16“	162